

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.04.2012

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.2-65/11

Zulassungsnummer:

Z-56.28-3564

Geltungsdauer

vom: **18. April 2012**

bis: **18. April 2017**

Antragsteller:

Akzo Nobel Wood Coatings GmbH

Geschäftsbereich Zweihorn

Düsseldorferstraße 96-100

40721 Hilden

Zulassungsgegenstand:

Dreischichtiges Lacksystem "Wigranit" auf MDF-Platten mit einem Brandverhalten der Klasse "B-s2,d0" als schwerentflammbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des einseitig aufgetragenen, dreischichtigen Lacksystems "Wigranit" auf einer MDF-Platte (im Weiteren nur beschichtete MDF-Platte) genannt, mit dem Brandverhalten Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die beschichtete MDF-Platte nach Abschnitt 2.1 darf im Innenausbau für Wand- und Deckenbekleidung verwendet werden.

Sie darf auf Tragkonstruktionen aus Metall mit metallischen Verbindungsmitteln befestigt werden. Zu gleichen oder anderen flächigen Bauprodukten muss der Abstand ≥ 80 mm betragen.

Zwischen den beschichteten MDF-Platten müssen die Fugen stumpf gestoßen oder mit metallischen Fugenprofilen geschlossen sein.

1.2.2 Nach dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens der beschichteten MDF-Platte im Brandschacht nach DIN 4102-1³ in Verbindung mit der Klasse C-s1,d0 darf diese als schwerentflammbarer Baustoff verwendet werden.

1.2.3 Die Eignung der beschichteten MDF-Platte für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht geregelt.

1.2.4 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die beschichtete MDF-Platte verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der beschichteten MDF-Platte sind zu beachten.

1.2.5 Die Verwendung der beschichteten MDF-Platte für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.6 Die einseitig beschichtete MDF-Platte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

1.2.7 Für das in Verkehr bringen von Holzwerkstoffplatten gilt die Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung).

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten- Teil 1 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1 Baustoffe – Begriffe Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die MDF-Platte (Rohplatte) muss die Anforderungen der Norm DIN EN 13986 erfüllen, eine Dicke von ≥ 19 mm, eine Rohdichte von mindestens 790 kg/m^3 und ein Brandverhalten von mindestens B-s2,d0 aufweisen. Die Rohplatte darf mit einem dreischichtigen Lacksystem, bestehend aus

- Wigranit 2K-MDF Isolierfüller WIG-IF mit einer Nassauftragsmenge von $\leq 250 \text{ g/m}^2$,
- Wigranit Novacolor WNC/Farbtone mit einer Nassauftragsmenge von $\leq 130 \text{ g/m}^2$ und
- Crystallit 2K-PUR Klarlack CL mit einer Nassauftragsmenge von $\leq 120 \text{ g/m}^2$

einseitig beschichtet werden. Dabei werden die einzelnen Bestandteile in unterschiedlichen Mischungsverhältnissen mit den PUR-Härtern 8888, bzw. 5085 nach Angabe des Herstellers gemischt.

2.1.2 Die einseitig beschichtete MDF-Platte muss bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501- 1, Abschnitt 11, erfüllen.

Die einseitig beschichtete MDF-Platte glimmt nicht. Sie hat bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16 die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.2.2 a) und 6.1.2.2 c) erfüllt.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der beschichteten MDF-Platte zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.3 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Transport und Lagerung der Bauprodukte haben nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackungen, bzw. die Gebinde oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Verpackungen bzw. auf dem Gebinde, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein des Bauprodukts enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.28-3564
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.28-3564

Seite 5 von 7 | 18. April 2012

- Brandverhalten schwerentflammbar - Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 entsprechend Anwendungsbedingungen
- Bauprodukt glimmt nicht

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁴, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁴ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2010

⁵ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 01. April 1997

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist der Glimmnachweis im Brandschacht jedes zweite Jahr durchzuführen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Brandverhalten

Die mit einem einseitig aufgetragenen Lacksystem "Wigranit" beschichtete MDF-Platte ist bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 und Abschnitt 2 ein schwerentflammbarer Baustoff (Brandverhalten Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1). Das Bauprodukt glimmt nicht.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die beschichtete MDF-Platte muss am Anwendungsort entsprechend den Angaben in den Abschnitten 1.2 und 2.1.1, sowie den Produktinformationen des Herstellers hergestellt werden.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die Verarbeitungshinweise des Herstellers müssen auf jeder Baustelle vorliegen und sind zu beachten.

4.2 Verarbeitungsbedingungen

Die Verarbeitungshinweise des Herstellers sind zu beachten.

Die zulässigen Auftragsmengen nach Abschnitt 2.1.1 sind einzuhalten.

Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der MDF-Platten zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Die Unternehmen, die die hier allgemein bauaufsichtlich zugelassene beschichtete MDF-Platte (Zulassungsgegenstand) herstellen, müssen für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung (Muster entsprechend Anlage 1) ausstellen, mit der sie bescheinigen, dass das von ihnen hergestellte Unterdeckensystem und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Nutzung und Wartung

Bei jeder Herstellung der beschichteten MDF-Platte hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass das Brandverhalten auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Ausführung der beschichteten MDF-Platte stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

**Dreischichtiges Lacksystem "Wigranit" auf MDF-Platten Anlage 1
mit einem Brandverhalten der Klasse B-s2,d0**

Muster der Übereinstimmungsbestätigung

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das **dreischichtige Lacksystem "Wigranit" auf MDF-Platten mit einem Brandverhalten der Klasse B-s2,d0** hergestellt hat:

.....
.....
.....
.....
.....

- Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- das **dreischichtige Lacksystem "Wigranit" auf MDF-Platten mit einem Brandverhalten der Klasse B-s2,d0** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-56.28-3564 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom hergestellt und eingebaut wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Lacksystem, MDF-Platte) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)